

Richtlinie zur Errichtung von Baulichkeiten in Kleingartenanlagen der Landeshauptstadt Hannover

(Beschluss vom 15.08.2024)



Vorbemerkungen

Der Fachbereich Umwelt und Stadtgrün der Landeshauptstadt Hannover (im folgenden Fachbereich Umwelt und Stadtgrün genannt) hat gemeinsam mit dem Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e.V. (im folgenden Bezirksverband genannt) eine Richtlinie für die Errichtung von Baulichkeiten in Kleingartenanlagen erarbeitet. Diese ist für Kleingartenanlagen, die dem Bezirksverband angeschlossen sind, verbindlich.

Mit dieser Richtlinie soll erreicht werden, dass der individuellen Gestaltung durch die einzelnen Pachtenden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglichst viel Raum gegeben wird, ohne dass das Gesamtbild der Anlage darunter leidet. Außerdem soll auf Grundsätze und bestehende Vorschriften hingewiesen werden, um Fehler bei der Planung oder Ausführung von Bauvorhaben zu vermeiden.

Bei einer genehmigungspflichtigen Baumaßnahme darf vor Erteilung der Genehmigung nicht mit den Arbeiten begonnen werden.

Außer einer Laube und der unter den nachfolgenden Punkten geregelten Baulichkeiten dürfen weitere Baulichkeiten nicht errichtet werden.

Grundgedanke dieser Richtlinie für die Errichtung von baulichen Anlagen ist, dass sämtliche Baulichkeiten, die in einem Kleingarten errichtet werden, nicht im Widerspruch stehen zum Bundeskleingartengesetz.

Definition „Baulichkeiten“

Unter Baulichkeiten versteht man im Sinne dieser Richtlinie neben der Gartenlaube auch sonstige hergestellte Anlagen, die aus Baumaterialien gefertigt wurden und mit dem Erdboden verbunden sind. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden.

Genehmigungspflicht / Antragstellungen

Vor jeder Baumaßnahme hat sich der*die Pächter*in bei seinem Verein, beim Bezirksverband oder dem Fachbereich Umwelt und Stadtgrün zu erkundigen, ob eine Genehmigung erforderlich ist.

Die Genehmigung ist über den Verein beim Bezirksverband zu beantragen. Die erforderlichen Antragsunterlagen sind beim Bezirksverband erhältlich, bzw. können über die Homepage des Bezirksverbandes (Adresse: www.bezirksverband-hannover.de) heruntergeladen werden. Für Bauvorhaben auf mit naturschutzrechtlichen Bestimmungen belegten Flächen und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist der Bauantrag zur Koordinierung und Genehmigungseinholung durch den Bezirksverband an den Fachbereich Umwelt und Stadtgrün zu geben.

Für alle ungenehmigt erstellten Baulichkeiten wird die Beseitigung verlangt, wenn sie nicht den Richtlinien entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch alle nicht mit der Hauptlaube verbundenen Bauten.

Für ungenehmigte Bauten, die den Richtlinien entsprechen, kann nachträglich eine Genehmigung oder Duldung ausgesprochen werden. Diese ist nachträglich zu beantragen.

Aufgrund der zwischen der Landeshauptstadt und dem Bezirksverband bestehenden Vereinbarung ist der Bezirksverband die zuständige Genehmigungsstelle für sämtliche bauliche Anlagen i. S. dieser Richtlinie einschließlich der Einrichtungen für Tierhaltung, Bienenstände etc. Alle seitens des Bezirksverbandes erteilten Genehmigungen (Baulichkeiten, Bienen- und Tierhaltung) werden dem Fachbereich Umwelt und Stadtgrün in Kopie zugesandt.

1) Errichten und Verändern von Gartenlauben

a) Genehmigung

Das Errichten (auch Wiederaufbau nach Brandschäden) oder Verändern (Umbau, Erweiterung sowie jeder Eingriff in die Statik der Baulichkeit) einer Gartenlaube bedarf einer Genehmigung.

Der Bestandsschutz nach § 18 BKleingG für Lauben über 24,00 m² sowie jede andere erteilte Genehmigung für Baulichkeiten entfällt und erlischt, wenn eine Wiedererrichtung, z.B. bei Brand-, Sturmschaden oder altersbedingt, oder Veränderung (z. B. Dachumbau mit Eingriff in die Statik) vorgenommen wird. Die Laube ist in solchen Fällen auf die gemäß Bundeskleingartengesetz maximale zulässige Grundfläche von 24,00 m² zurück zu bauen. Des Weiteren sind der Abstell- und Toilettenraum, sofern sie zusammen kleiner als 4,00m² lichte Größe sind, auf 4,00m² zu erweitern. Siehe hierzu auch Ziffer 1 g).

Abweichungen von einer genehmigten Bauzeichnung stellen einen Verstoß gegen den Pachtvertrag dar. Dies kann zu einer Kündigung gem. § 9 Abs. 1 Nr.1 BKleingG führen. Die Gültigkeit der Genehmigung ergibt sich aus dem Genehmigungsformular. Eine Verlängerung der Genehmigung ist nur in begründeten Fällen möglich.

b) Laubentyp

Soweit keine Festlegung für eine Kolonie durch den zuständigen Verein oder den Fachbereich Umwelt und Stadtgrün besteht, können unterschiedliche Typen in einer Anlage aufgestellt werden.

Auch Eigenentwürfe sind zulässig; diese können aber nur genehmigt werden, wenn sie sich dem Gesamtbild der Anlage anpassen. Ein Anspruch auf die Genehmigung von Eigenentwürfen besteht nicht. Bei Eigenentwürfen ist zu den üblichen Genehmigungsunterlagen (Zeichnungen) ein Standsicherheitsnachweis (Statik) beizufügen.

c) Laubengröße

Nach den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes darf eine Laube höchstens eine Grundfläche von 24,00 m² einschließlich überdachtem Freisitz aufweisen und nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Richtlinie zur Errichtung von Baulichkeiten in Kleingartenanlagen der Landeshauptstadt Hannover

(Beschluss vom 15.08.2024)



Die Mindestgröße einer Laube beträgt 9,00 m². Die größte Höhe einer Laube darf bei Flach- oder Pultdächern 2,70 m, bei gestuften Pultdächern 3,90 m und allen übrigen Lauben 4,20 m nicht überschreiten. Die maximale Traufenhöhe beträgt 2,30 m. Die Traufhöhe sind ohne eine ggf. notwendige Aufständigung der Laube zu messen.

Der Dachüberstand darf bei Steinlauben 0,30 m und bei Holzlauben 0,60 m nicht überschreiten.

Kniestöcke oder Dachgauben sind nicht zulässig.

d) Laubenstandort

Der Laubenstandort ist grundsätzlich die Nordostecke eines Gartens; dieser ist mittels Planskizze mit dem Antrag einzureichen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

Der einzuhaltende Grenzabstand beträgt mindestens 1,50 m allseits.

e) Baumaterial

Für den Bau einer Laube dürfen keine umweltgefährdenden (z.B. asbesthaltigen) Stoffe oder Anstriche verwendet werden. Das Dach der Laube darf nicht mit farbigem, glasfaserverstärktem Kunststoff (Lichtwellbahnen) oder einem ähnlichen Material eingedeckt werden.

f) Dachform

Dachabwinkelungen sind grundsätzlich nicht zulässig.

g) Toiletten- und Geräteraum

Innerhalb einer Laube muss ein mind. 4,00 m² lichte Größe nur von außen zugänglicher Toiletten- und Geräteraum oder je ein Toiletten- und ein Geräteraum von zusammen mind. 4,00 m² lichte Größe, jeweils nur von außen zugänglich untergebracht sein. Vor in Kraft treten dieser Richtlinien rechtmäßig errichtete Lauben können auch mit einem kleineren Geräte- und Toilettenraum weiterhin genutzt werden (Ausnahmen siehe Pkt. 1 a). Der unmittelbare oder auch mittelbare Durchgang von einem Raum mit Toilettennutzung zum Aufenthaltsraum ist nicht zulässig.

Es sollen grundsätzlich nur Streutoiletten (Sägemehl, Strohhäcksel o.ä.) ohne chemische Zusätze oder Trenn toiletten verwendet werden. Ziff. 8.3. der Gartenordnung ist zu beachten.

Chemie- oder Campingtoiletten sind verboten.

Abwasser- und Sickergruben sind verboten! Ihre Anlage oder der Betrieb stellt einen Verstoß gegen den Pachtvertrag dar, der zu einer Kündigung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG führen kann. Sie sind zurückzubauen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Einleiten von Schmutzwasser in den Untergrund den Straftatbestand der Gewässerverunreinigung gem. § 324 StGB erfüllt.

h) Schornstein

Das Errichten von Schornsteinen in oder an Lauben zum Zweck des Einbaus von Feuerstätten (Kamine, Öfen u.ä.) ist

mit der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 1 BKleingG nicht vereinbar und verboten.

Hat die Laube bereits einen Schornstein, der genehmigt worden war und ist dieser durch den/die zuständigen Bezirks-schornsteinfegermeister/in abgenommen, genießt dieser Schornstein Bestandsschutz. Sämtliche Unterlagen zu Feuerstätte und Schornstein (Bauzeichnung, Genehmigung, Abgasprotokoll) sind bei einer Wertermittlung einer Laube stets vorzuweisen.

i) Unterirdischer Vorratsraum

Jegliche Unterkellerung ist verboten.

Ein Vorratsraum bis zu einer Grundfläche von 2,00 m² und einer Tiefe von 1,00 m ist zulässig.

j) Schließen eines überdachten Freisitzes

Ein überdachter Freisitz kann auf Antrag geschlossen werden, wenn die Laube einschließlich des zu schließenden Freisitzes eine Grundfläche von 24,00 m² nicht übersteigt.

k) Temporäre Aufbauten

Durch das Aufstellen von Partyzelten zusätzlich zu den Lauben, wird die zulässig überdachte Fläche von max. 24 m² überschritten. Das Aufstellen von Partyzelten ist nur zur Ausrichtung eines Festes für einen kurzfristigen Zeitraum von max. 7 Tagen zulässig.

l) Wasserzapfstellen

Eine Wasserzapfstelle darf in einer Kleingartenlaube nicht eingebaut werden. Entsprechend ist die Installation von Duschern, Spültoiletten, Handwaschbecken u. ä. verboten. Vorhandene Installationen sind umgehend zurückzubauen.

m) Fertigstellung der Laube

Eine Laube muss 1 Jahr nach Baubeginn fertiggestellt sein. Eine Verlängerung ist in begründeten Fällen möglich.

n) Schlussbesichtigung (Baumaßnahme)

Die Fertigstellung einer Laube ist dem Bezirksverband umgehend mitzuteilen. Der Bezirksverband wird gemeinsam mit dem*der Pächter*in die Abnahme vornehmen.

Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen; dieses erhält der Fachbereich Umwelt und Stadtgrün sowie der Verein zur Kenntnis.

2) Gewächshäuser

Das Errichten eines Gewächshauses bedarf einer Genehmigung. Diese ist beim Bezirksverband über den zuständigen Verein zu beantragen.

Ein Gewächshaus darf eine Grundfläche von 12,00 m² und eine Höhe von 2,20 m nicht überschreiten.

Es muss allseitig ein Grenzabstand von mind. 1,50 m eingehalten werden.

Richtlinie zur Errichtung von Baulichkeiten in Kleingartenanlagen der Landeshauptstadt Hannover

(Beschluss vom 15.08.2024)



Gewächshäuser dienen der Heranzucht und Weiterkultur von Pflanzen. Sie müssen daher allseitig bis auf den Boden aus durchscheinendem Material hergestellt werden. Bei zweckentfremdeter Nutzung (z. B. als Geräteschuppen) ist das Gewächshaus umgehend zu beseitigen.

Bei Gartenaufgabe sind Gewächshäuser mit max. bis zu 150,00 € zu entschädigen.

3) Kompostbehälter

Pflanzliche Abfälle sind als Kompost zu verwenden. Für Kompostboxen gelten folgende Höchstmaße:
Länge: 3,00 m, Breite: 1,20 m, Höhe: 1,20 m.

Die Behälter sind an einem Platz anzulegen, an dem keine Belästigungen anderer Personen (Mindestabstand von 5 m zum nachbarlichen Sitzplatz) oder Störung des Gesamtbildes ausgehen. Sichtschutz durch zweckmäßige Anpflanzung sollte erfolgen.

Die Boxen dürfen nicht zweckentfremdet werden.

4) Hochbeete

Fachgerecht erstellte Hochbeete bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m sind unter Berücksichtigung der Grenzabständen von 1,50 m und entsprechenden Vorgaben der Gartenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung bis zu einer Größe von max. 20 m² erlaubt.

Beim Pächter*innenwechsel müssen baufällige oder sonstige unsachgemäß errichtete Hochbeete entfernt werden. Über die Entfernung entscheidet der zu diesem Zeitpunkt beauftragte Wertermittler.

5) Baulichkeiten zum Halten von Bienen

Vor der Errichtung einer Baulichkeit zum Halten von Bienen sind die Voraussetzungen der Ziff. 6.2 der Gartenordnung der Landeshauptstadt Hannover zu erfüllen und die dort genannten Genehmigungen und Zustimmungen einzuholen.

Ein Bienenhaus darf eine Grundfläche von 6,00 m² nicht überschreiten und muss von Lauben und Sitzplätzen der Nachbargärten einen allseitigen Mindestabstand von 5,00 m haben und allseitig von einer Strauchpflanzung oder Hecke von 2,00 m Höhe umgeben sein.

Bei Beendigung der Bienenhaltung oder zweckentfremdeter Nutzung ist der Bienenstand umgehend zu beseitigen.

6) Spielhäuschen

Es ist nur ein Spielhäuschen in Holzbauweise zulässig. Es darf eine Grundfläche von 2,50 m² und eine Höhe von 1,60 m nicht überschreiten und ist ohne Fundament und transportabel zu bauen.

Bei zweckentfremdeter Nutzung ist das Spielhäuschen umgehend zu beseitigen. Ein Entschädigungsanspruch bei Gartenaufgabe besteht nicht.

7) Pergolen

Eine Pergola im Sinne dieser Richtlinie ist ein einreihiges, freistehendes Rankgerüst von max. 12 m Länge, das mit einer oben angebrachten Verbindungsstruktur versehen ist. Als Konstruktionsmaterial ist ausschließlich Holz zulässig!

Eine Pergola darf nicht mit einer Dacheindeckung bzw. einer hierfür geeigneten Konstruktion (insb. Querverlattung) versehen werden.

8) Sichtschutzzäune

Im Sitzplatzbereich darf im Einvernehmen mit den angrenzenden Pachtenden auf die Grenze zwischen zwei Gärten ein Sichtschutzzaun aus natürlichem Material (z.B. Holz) aufgestellt werden. Die Höhe des gesamten Sichtschutzzaunes darf 2,00 m und seine Länge ein Drittel dieser Gartenseite nicht überschreiten. Abwinkelungen sind nicht zulässig. Ein Entschädigungsanspruch bei Gartenaufgabe besteht nicht

9) Arbeitsstrom

Grundsätzlich wird elektr. Energie für die Parzellen außerhalb der Lauben durch eine Stromgemeinschaft bereitgestellt. Elektrische Energie darf in Kleingärten nur mit photovoltaischen Geräten (Solarzellen) gewonnen werden.

Ein Entschädigungsanspruch bei Pächter*innenwechsel besteht nicht.

Die Geräte und die Installation müssen den anerkannten Regeln der Technik (VDE-Bestimmungen) entsprechen.

Die ausschließlich auf der Außenhaut der Gartenlaube angebrachten Geräte müssen mechanisch fest montiert werden und den ortsüblichen Windstärken widerstehen. Das Dach / die Giebelwand muss die zusätzliche mechanische Last sicher aufnehmen können.

Jegliches von der Anlage oder Teilen der Anlage ausgehende Gefahrenrisiko trägt der*die Gartenpächter*in.

Die Installation ist der Stromgesellschaft des Vereins und dem Verein anzuzeigen.

10) Flüssiggasanlagen

Flüssiggasanlagen sind nach den Bestimmungen der Gartenordnung zulässig.

11) Wasser

a) Wasserbehälter

Richtlinie zur Errichtung von Baulichkeiten in Kleingartenanlagen der Landeshauptstadt Hannover

(Beschluss vom 15.08.2024)



Als Wasserspeicher zulässig sind grundsätzlich solche, die als Regenwassersammelbehälter abgedeckt sind und oberirdisch aufgestellt werden.

Das unterirdische Verbringen von Wasserspeichern ist unzulässig.

Das Aufstellen von Spülschränken, Waschbecken oder Badewannen zur Speicherung von Regenwasser etc. ist verboten.

b) Brunnen

Das Errichten von Brunnenanlagen richtet sich nach der Gartenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen gilt, dass Brunnenanlagen nur nach Erlangung der notwendigen Genehmigung errichtet werden dürfen; diese sind bei der Region Hannover, Untere Wasserbehörde, zu erfragen und haben dort zu erfolgen.

Brunnenanlagen und Pumpen müssen mit einem Schild „Vorsicht, kein Trinkwasser“ gekennzeichnet werden. Der Nachweis der Genehmigung ist bei Gartenübergabe vorzulegen.

c) Planschbecken/Pools

Soweit dadurch die kleingärtnerische Nutzung des Gartens nicht beeinträchtigt wird, ist das vorübergehende Aufstellen und Betreiben von handelsüblichen abbaubaren Planschbecken und Pools in den Sommermonaten gestattet. Sie sind in einem Abstand von mindestens 5 Metern zu Baulichkeiten der angrenzenden Pachtenden aufzustellen.

Sonstigen Bestimmungen, ggf. Beschränkung von Wassernutzung oder dem Umgang mit Chlor zur Reinigung des Wassers etc. ist unbedingt Folge zu leisten. Ein Verstoß hiergegen stellt einen Kündigungsgrund im Sinne des § 9 I Nr. 1 BKleingG dar.

d) Gartenteiche

Zierteiche sind zulässig, wenn sie nicht mit dem Grundwasser in Kontakt kommen und nicht größer als 8 m² inkl. Sumpfrandzone sind. Sie dürfen nicht tiefer als 1,20 Meter sein.

Bei ihrer Anlage ist auf das Einbringen von festen Baustoffen zu verzichten. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-, Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden. Der Erdaushub muss auf der Parzelle verbleiben und ist in die Teichgestaltung einzubeziehen.

12) Befestigte Flächen

Befestigte Sitzflächen außerhalb der Laube dürfen nicht größer als 15 m² sein.

Befestigte Wegeflächen dürfen nicht mehr als insgesamt eine Gartenlänge und 1,00 m Breite betragen.

Wege- und Sitzplatzflächen dürfen nicht mit geschüttetem Beton angelegt werden.

Gartenflächen, die keine Wege- oder Sitzplatzflächen sind, dürfen nicht mit Schotter, Kies oder ähnlichem Gestein abgedeckt sein.

13) Verkehrssicherungspflicht

Unbeschadet der Regelung der Ziff. 1. 5 der Gartenordnung der Landeshauptstadt Hannover obliegt die Sicherung und Verantwortung (Verkehrssicherungspflicht) für alle baulichen, gärtnerischen und sonstigen Anlagen auf der Parzelle der jeweiligen pachtenden Person.